

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 6

Artikel: Technik und Recht des Grundwassers in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-576656>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Technik und Recht des Grundwassers in der Schweiz.

Der Vorstand des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes hat die „Interessenten an den Fragen der Technik und der Rechtsverhältnisse des Grundwassers“ zu einer öffentlichen Versammlung auf Samstag, 12. April, im großen Saale des Restaurants zum „Weißen Wind“ in Zürich eingeladen. Der Präsident des Verbandes, Ständerat Dr. D. Wettstein, betonte die wirtschaftliche Wichtigkeit des Grundwassers für große Teile unseres Landes und die aus der Praxis heraus entstandene Notwendigkeit, sich mit dem Wesen und der Bedeutung des Grundwassers zunächst in hydrologisch-geologischer und technischer, sodann aber auch in rechtlicher Beziehung gründlich auseinander zu setzen. Für die Tagung konnten als Referenten gewonnen werden Dr. phil. J. Hug (Zürich), der durch treffliche Studien über die Grundwasserhältnisse in der Schweiz bekannte Geologe, und Rechtsanwalt Dr. B. Wettstein (Zürich).

Dr. Hug ging in seinem Referat von den einschlägigen Artikeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aus, die nicht in allen Teilen der modernen hydrologischen und geologischen Auffassung über das Wesen des Grundwassers entsprechen. Zwar wird in Art. 704 das Grundwasser den Quellen gleichgestellt; doch schwebte dem Gesetzgeber seinerzeit nicht die Ausbeutung mächtiger Grundwasserströme vor, sondern nur die Ausnützung durch einzelne Sodbrunnen. Vom hydrologischen Standpunkt aus dürfen Quellen und Grundwasser nicht identifiziert werden. Die „Quelle“ ist die mechanische Erscheinungsform des aus der Erde austretenden „Grundwassers“.

An Hand von Lichtbildern wurde das allgemeine Vorkommen des Grundwassers in der Schweiz illustriert. An besonders typischen Grundwasseraustritten, in ihrem Zusammenhang mit den oberirdischen Flußläufen, wurde die wirtschaftliche Bedeutung der Grundwasserströme gezeigt.

Grundwasserströme und -Becken sind naturgemäß an die Gletscher- und Flußablagerungen gebunden. Ihr Austreten ist bedingt durch das Aussteilen (Querschnittverkleinerung) des Schotters. Das Grundwasser kann oberirdische Wasserläufe speisen oder Infiltrationen aus dem Flußlauf erhalten. Diese gegenseitigen Beziehungen sind häufig mit Hilfe chemischer Wasseruntersuchungen (Härtebestimmung) klargestellt worden. Messungen der Wassermengen ergaben neben geringen Ausflüssen von einigen hundert bis einigen tausend Liter pro Minute, auch solche bis zu 100 und 200,000 Liter pro Minute. Das Gesetz erklärt das austretende und abfließende Grundwasser als öffentlich, während es oberhalb seines Austrittes nach Art. 704 einzig vom Grundbesitzer beansprucht werden kann. Wenn eine oberflächliche — d. h. technisch unrationelle — Grundwasserfassung durch eine benachbarte rationelle beeinträchtigt wird, so kommen Art. 706 und 707 über die Abgrabung in Frage, und Recht und Technik kommen miteinander in Konflikt.

Zürich hat sich als erster und neben Nidwalden einziger Kanton auf Veranlassung des Referenten und unter Mitwirkung prominenter Fachleute ein Grundwassergesetz gegeben, das dem unzweifelhaft öffentlichen Charakter der Grundwasserströme Rechnung trägt.

Der Gedanke des schweizerischen Wasserbaugesetzes, der den öffentlichen Charakter der offenen Gewässer erkannt hat, sollte auch über die Grundwasserquelle hinaus Geltung erhalten, nicht nur vereinzelt kantonale, sondern interkantonale. Alle interessierten

Kreise sollen daher dahingehende Bestrebungen fördern. Rechtsanwalt Dr. Wettstein geht ebenfalls von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches aus. Er konstatiert, daß das Recht hinter der wirtschaftlichen Erfassung des Grundwassers nachhinkt. Es liegt ein Gegensatz in der eidgenössischen und kantonalen (Zürcher) Gesetzgebung vor. Erstere überläßt das Grundwasser wie eine Quelle dem Privateigentümer oder dem Servitutberechtigten; letztere knüpft die Benützung eines Grundwasserstromes von 300 und mehr Liter pro Minute an eine Konzession. Das Zürcher Gesetz steht aber trotzdem nicht im Widerspruch mit dem Bundesgesetz, sofern die dem letzteren Gesetzgeber noch unbekannt gewesene wirtschaftliche Wichtigkeit und die ungeahnte Entwicklung der Grundwassergewinnung berücksichtigt und außerdem die Konzession an ein bestimmtes Mindestquantum gebunden wird, wie ein Bundesgerichtsentscheid kürzlich gezeigt hat.

Wäre bei Schaffung des Zivilgesetzbuches und bei Erteilung früherer Konzessionen, Entstehung, Wesen und Bedeutung der zusammenhängenden Grundwasserströme wie heute bekannt gewesen, so hätte der Gesetzgeber ihre Benützung sicherlich beschränkt.

Nach dem Zivilgesetzbuch kann der Grundstückbesitzer über eine zutage tretende Quelle von beliebiger Größe verfügen, nach kantonalem Zürcher Recht aber muß er eine Konzession erwerben, wenn er das gleiche Wasser im Boden fassen will, bevor es zutage tritt. Dieses Mißverhältnis leitet juristisch dazu, auch Quellen wenigstens von gewisser Größe unter dasselbe kantonale Recht zu stellen wie das Grundwasser. Hierzu verhilft Art. 705, der zum allgemeinen Wohl über eine Fortleitung des Wassers bestimmt, die ja zur Ausnützung größerer Quantitäten meist notwendig wird.

Die ideale Lösung wäre eine Aenderung des Zivilgesetzbuches, sie beansprucht aber sehr lange Zeit, ihr Ausgang wäre ungewiß. Nach Ansicht des Referenten führt eine kantonale Gesetzgebung durch präzise Umschreibung der vorhandenen Gesetzesgrundlagen rascher zum Ziel. Einstweilen aber gehen die Auffassungen hierüber in anderen Kantonen noch weit auseinander, und einer allgemeinen und annähernd gleichlautenden Gesetzgebung auf kantonalem Boden oder einer interkantonalen Regelung müßte noch viel Aufklärungsarbeit vorausgehen.

Der Vorsitzende erklärt nach Verankerung der beiden Referate, daß die aufgeworfenen Rechtsprobleme die ganze Schweiz interessieren und ersucht um Vorschläge, die den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden versprechen. Der Vorstand wird solche gerne bearbeiten und an die Behörden weiterleiten.

An der Diskussion beteiligten sich Interessenten der Wasserkraftnutzung und Wasserversorgung. Neben zustimmenden Voten hörte man auch solche, die der Auffassung der Referenten, daß eine erweiterte Gesetzgebung unumgänglich notwendig sei, entgegentraten. Ferner wurde gewünscht, es sei darüber zu wachen, daß Gesetzeserweiterungen auf eidgenössischem oder kantonalem Boden nicht zu einer fiskalischen Ausbeutung benützt werden, und daß alle Aktionen zu einem Ausbau der Lücken des Gesetzes vom Wasserwirtschaftsverband im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Verein der Gas- und Wasserfachmänner durchgeführt werden sollten. Der Vorsitzende nahm alle Anregungen zuhanden des Vorstandes entgegen. („Basler Nachrichten.“)

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir, zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen.
Die Expedition.